

RS Uvs 2009/10/27 1-848/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2009

Norm

KFG §134 Abs1

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Bei einer Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes ist eine Umschreibung des Tatortes mit den Worten „Hohenems, RFB Tirol“ nicht als ausreichend konkret anzusehen. Es ist nämlich nicht einmal der konkrete Straßenzug angeführt, auf welchem die Verwaltungsübertretung erfolgte.

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at